

13. a) Ist für die Wechselkraft einer Schrift eine einheitliche Bestimmtheit des Zahlungsortes und der zahlenden Person oder Firma wesentlich?

b) Ist eine Schrift als Domizilwechsel gültig, in welcher eine Person bezw. Firma oder eine andere Person bezw. Firma als Domiziliaten bezeichnet sind?

I. Civilsenat. Urtr. v. 1. März 1890 i. S. F. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. I. 354/89.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht dajelbit.

Die Beklagte Frau F. F. geb. G. ist in erster Instanz im Wechselprozeß verurteilt auf Grund 1. eines Wechsels, welcher lautet:

a) auf der Vorderseite:

„Berlin, den 28. Oktober 1886. Für 5200,00 *M.*

Am 28. Juli 1889 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Order des Herrn E. B. ohne Order

die Summe von fünftausend zweihundert Mark den Wert erhalten und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Frau F. F.

E. B.

geb. F.

in Charlottenburg

zahlbar beim Aussteller oder bei der Realkreditbank in Berlin, Kommandantenstraße“,

b) auf der Rückseite:

zwei deutsche Wechselstempelmarken à 2 *M.* und 1 *M.* sign. 28. Oktober 1886

sowie 2. der notariellen Urkunde über den Protest mangels Zahlung, welcher am 30. Juli 1889 in der Wohnung eines sich als Antragsteller und Trassant bezeichnenden E. B. zu Berlin in der Melchiorstraße Nr. 7 und in dem Geschäftslokale der Realkreditbank in Berlin, Kommandantenstraße Nr. 72, erhoben ist. Die von der Beklagten eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. In dem Urteile erster Instanz ist ausgeführt, daß die Worte „zahlbar beim Aussteller“ für nicht geschrieben zu erachten seien, weil aus dem Wechsel nicht ersichtlich sei, an welchem Orte der Aussteller wohne, daß daher der Wechsel als domizilierter Wechsel mit dem Domizil Berlin und einer benannten Domiziliatin, der Realkreditbank in Berlin, angesehen werden müsse.

Sollte aber davon ausgegangen werden:

a) tatsächlich, daß nach dem Wechselkontexte der Aussteller selbst Domiziliat und Berlin sein Wohnort sei,

b) rechtlich, daß ein Wechsel nur die Bezeichnung eines Domiziliaten enthalten dürfe,

so würde der Wechsel vom 28. Oktober 1886 doch nicht ungültig sein, weil dann die Realkreditbank zu Berlin nicht als zweite Domiziliatin, sondern als Notadresse zu gelten habe.

In dem Berufungsurteile werden diese Erwägungen gemäßbilligt, weil es unzulässig sei, einen Teil des Kontextes einer Urkunde, welcher für die Eigenschaft derselben als Wechsel in den Kreis der Betrachtung

trete, für nicht geschrieben zu erachten, und weil aus der Urkunde in keiner Weise ersichtlich sei, daß die eine der Personen, durch welche Zahlung geleistet werden solle, in erster Linie, die andere nur im Notfalle zur Wechselzahlung aufgefordert werden solle. Es ist indessen trotzdem die Urkunde vom 28. Oktober 1886 deswegen für einen gültigen domizilierten Wechsel erachtet, weil es zulässig sei, an dem einen (als Domizil bezeichneten) Zahlungsorte (d. h. der Ortschaft, in welcher gezahlt werden soll) zwei Personen (die eine oder die andere) als Domiziliaten zu benennen. So liege aber der gegebene Fall, da man in den Worten der Urkunde vom 28. Oktober 1886

„zahlbar beim Aussteller oder bei der Realkreditbank in Berlin, Kommandantenstraße“,

die Ortschaftsbezeichnung „in Berlin“ auch auf die Worte „beim Aussteller“ zurückzubeziehen habe.

Das war in dem Urteile erster Instanz verneint, weil aus dem Wechsel selbst sich nicht ergebe, daß der Aussteller in Berlin wohne, und nur die Realkreditbank ihr Geschäftslokal in der Kommandantenstraße habe.

In dem Berufungsurteile heißt es wörtlich:

„Letzteres Bedenken ist insofern begründet, als der Protest ergeht, daß der Kläger in der That nicht dort, sondern in der Melchiorstraße wohnt. Trotzdem ist die Beziehung der Ortsbezeichnung „Berlin“ auch auf den Aussteller für gewollt und für hinreichend deutlich zum Ausdrucke gebracht zu erachten, da zu der erörterten Fassung der Adresse noch das Moment hinzutritt, daß die von Berlin datierte Tratte ein Rektawechsel ist, daß mithin die Möglichkeit ausgeschlossen war, daß außer den Parteien jemand aus dem Wechsel berechtigt und verpflichtet werden kann. Unter den Parteien selbst, welche den Wohnort des Ausstellers kannten, konnte ein Zweifel über die Bedeutung der Adresse nicht aufkommen.“

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und das Urteil erster Instanz dahin abgeändert, daß die Wechselklage abzuweisen sei, aus folgenden

Gründen:

„Die der Wechselklage zu Grunde gelegte Urkunde vom 28. Dezember 1886 entbehrt des nach Art. 4 Nr. 8 B.D. wesentlichen Er-

fordernisses eines gezogenen Wechsels, d. h. der Angabe desjenigen bestimmten Ortes, wo die Wechselzahlung geschehen soll. Deswegen entsteht nach Art. 7 W.O. aus jener Urkunde keine wechselmäßige Verbindlichkeit. In jener Urkunde ist bei dem Namen der Bezogenen der Ort „Charlottenburg“ angegeben, welcher, insofern ein eigener Zahlungsort für den Wechsel nicht angegeben sein sollte, nach der Norm des Art. 4 Nr. 8 W.O. als Zahlungsort und zugleich als Wohnort der Bezogenen gelten würde. Es heißt aber in der Urkunde „zahlbar bei dem Aussteller oder bei der Realkreditbank i Berlin, Kommandantenstraße.“

Bei der Unterschrift des Ausstellers ist ein Wohnort desselben nicht angegeben. Der Ort, von welchem ein Wechsel datiert ist, gilt keineswegs wechselrechtlich als Wohnort des Ausstellers.

Vgl. Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichtes vom 27. Juni 1871 in Sachen Str. w. W. (Rep. 342/71) in Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 3 Nr. 2 S. 6—9.

Es ist (nach den Regeln der Sprache und Schrift) durchaus unzulässig, die Stelle des Kontextes der Urkunde vom 28. Dezember 1886, „zahlbar bei dem Aussteller oder bei der Realkreditbank i Berlin, Kommandantenstraße“

so auszulegen, daß man die Worte

„i Berlin“

aus ihrer geschlossenen Eingliederung zwischen dem Namen

„Realkreditbank“

und der Angabe der Straße, in welcher das Geschäftslokal dieser Bank sich befinden soll:

„Kommandantenstraße“

herausreißt und mit den Worten

„bei dem Aussteller“

als Bezeichnung des Wohnortes des Ausstellers verknüpft.

Das wäre eine Interpretation einer Formalschrift gegen ihre klare urkundliche Fassung.

Zu berücksichtigen ist dabei die Scheidung der Worte

„bei dem Aussteller“

von den geschlossen folgenden Worten durch das Wort

„oder“

sowie, daß (nach dem Schriftgebrauche) die abgekürzte Schrift des Wortes
 „in“
 als bloßen über die Zeile gesetzten Buchstaben
 „i“
 eine enge Beziehung des unmittelbar vorangehenden mit dem unmittel-
 bar nachfolgenden Hauptworte anzeigt.

Da alles dasjenige, was für die Natur einer Urkunde als Wechsel wesentlich ist, aus der Urkunde selbst ersichtlich sein muß, so ist es an sich unzulässig, aus dem Inhalte einer anderen Urkunde (der Protesturkunde) den in der gekennzeichneten Beziehung wesentlichen Wohnort des Ausstellers zur Zeit der Ausstellung derjenigen Urkunde, deren Wechselkraft in Frage steht, zu bestimmen. Überdies bildet (nach der Lebenserfahrung) die Thatfache, daß eine Person am 30. Juli 1889 in Berlin wohnt, nicht die geringste Anzeige dafür, daß diese Person am 28. Oktober 1886 in Berlin gewohnt habe.

Das Moment endlich, daß etwa die Urkunde vom 28. Dezember 1886 (falls dieselbe überhaupt als Wechsel angesehen werden könnte) als Restwechsel anzusehen sein sollte und die Trassatin den Wohnort des Trassanten zur Zeit der Wechsellausstellung kannte (eine Voraussetzung, welche sich übrigens durchaus nicht von selbst versteht) ist von gar keinem Gewicht bei der Untersuchung, ob aus jener Urkunde hervorgehe, daß der Wohnort des Trassanten „Berlin“ sei.

In der Urkunde vom 28. Oktober 1886 ist hiernach der wirkliche Wohnort des Trassanten gar nicht angegeben. Da aber die Zahlung nach der Urkunde „bei dem Aussteller“ geschehen soll, der Art. 4 Nr. 8 B.D. bestimmt, daß der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Wechselzahlungsort gilt und es an sich möglich ist, daß der Aussteller zur Zeit der Wechsellausstellung in Charlottenburg (dem bei dem Namen der Bezogenen im konkreten Falle angegebenen Orte) wohnhaft gewesen ist oder dort sein Geschäftslokal gehabt hat, so gilt nach der Urkunde Charlottenburg als der Ort, an welchem die Trassatin bei dem Aussteller (dessen Wohnung oder Geschäftslokal als Zahlungsstelle gedacht) Zahlung leisten sollte.

Die Urkunde vom 28. Dezember 1886 hätte also (insoweit die Zahlung beim Aussteller in Betracht kommt und die Urkunde überhaupt als Wechsel angesehen werden könnte) als Platzwechsel zu gelten.

Vgl. die oben bereits herangezogene Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes vom 27. Juni 1870 Rep. 342/71.

Nach derselben Urkunde soll aber die Zahlung auch bei der „Realkreditbank i Berlin Kommandantenstraße“ erfolgen können. In bezug auf diese Zahlung würde die Urkunde (vorausgesetzt, daß sie überhaupt als Wechsel gelten könnte) sich als Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten darstellen.

Da es nun (wie in dem Berufungsurteile selbst in gerechtfertigter Übereinstimmung mit dem Reichsoberhandelsgerichte,

vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 7 Nr. 49 S. 193, entgegen der unhaltbaren Ausführung des obersten österreichischen Gerichtshofes,

vgl. Archiv für Wechselrecht Bd. 12 S. 208 und Peitler, Sammlung der wechselrechtlichen Entscheidungen des obersten österreichischen Gerichtshofes Nr. 247,

klargelegt worden ist) nicht statthaft erscheint, einen Teil der auf ein wesentliches Wechselergebnis bezüglichen schriftlichen Willenserklärung in derjenigen Urkunde, deren Wechselkraft in Frage steht, für nicht geschrieben zu erachten, dagegen den anderen Teil als urkundlich existent anzusehen, so erweist sich die Urkunde vom 28. Dezember 1886 als eine Schrift, welche mehrere Zahlungsorte festsetzt und deswegen (nach der zutreffenden oberstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland und der herrschenden doktrinellen Lehre) nicht als Wechsel gelten darf.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 7 Nr. 48 S. 191—193, Bd. 9 Nr. 57 S. 194, Bd. 21 Nr. 32 S. 179; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 11 Nr. 32 S. 172; Thöl, Handelsrecht 4. Aufl. Bd. 2 §. 48 S. 202; Kowalzig, Allgem. Deutsche Wechselordnung zu Art. 4 Nr. 8; Rehbein, Allgem. Deutsche Wechselordnung 3. Aufl. S. 20 Anm. 36; Braun, Die Lehre vom Domizilwechsel §. 9 S. 56—69; Hartmann, Deutsches Wechselrecht §. 65 S. 169; Schiebe, Lehre von den Wechselbriefen, 4. Aufl. von Brentano, §. 83; Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechtes 4. Aufl. Bd. 2 §. 259 S. 808.

Anderer Meinung (aus nicht stichhaltigen Gründen, welche der als Korrelat der Wechselstrenge und dem Wesen der formalen Skripturverpflichtung entsprechenden einfachen Bestimmtheit der wesentlichen Voraussetzungen der Wechselobligation nicht gerecht werden):

Kenaub, Lehrbuch des Allgem. Deutschen Wechselrechtes 3. Aufl. §. 32 S. 123; Volkmar und Löwy, Die Deutsche Wechselordnung §. 18 S. 40; Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechtes §. 102 S. 380.

Außerdem soll nach jener Urkunde die Zahlung erfolgen in Charlottenburg durch die Bezogene selbst bei dem Aussteller (in dessen Geschäftslokal eventuell Wohnung als Zahlungsstelle) oder in Berlin durch die Realkreditbank zu Berlin in ihrem Geschäftslokale dortselbst in der Kommandantenstraße. Die Urkunde im ganzen stellt sich also als ein rechtlich unzulässiger Versuch heraus ein formales Summenversprechen zu kreieren, welches zugleich ein Platzwechsel und ein Domizilwechsel sein soll. Die Allgem. Deutsche Wechselordnung erkennt aber solche Gebilde nicht an, unterscheidet vielmehr ganz scharf den Platzwechsel und den Domizilwechsel.

Die Beurteilung des vorliegenden Falles würde übrigens zu demselben Ergebnisse der Feststellung, daß die Urkunde vom 28. Dezember 1886 kein Wechsel sei, führen, wenn es statthaft wäre, mit dem Berufungsurteile (dessen Ausführung über die Unzulässigkeit der Auffassung der Realkreditbank als Notadresse zutrifft) anzunehmen, daß diejenige Ortschaft, in welcher die Wechselzahlung geleistet werden sollte, „Berlin“ sei, daß aber in dieser Ortschaft entweder bei dem Aussteller, als Domiziliaten, in der Melchiorstraße, oder bei der Realkreditbank, als Domiziliatin, in der Kommandantenstraße, die Wechselzahlung sollte gefordert werden können. Nach Wechselrecht darf nur eine bestimmte Person gegeben sein, bei welcher (abgesehen vom Notfalle) die Wechselzahlung wechselgerecht gefordert werden kann und gefordert werden muß, bei welcher seitens der Zahlungsverpflichteten für Bereithaltung der Zahlungsmittel zu sorgen ist, und gegenüber welcher mit wechselrechtlicher Wirkung der Protest mangels Zahlung zu erheben ist. Eine Angabe mehrerer Personen, zwischen denen der Wechselinhaber in diesen Beziehungen die Wahl treffen könnte, ist mit den Normen der Wechselordnung durchaus unverträglich.

Da hiernach die Urkunde vom 28. Oktober 1886 schon aus den vorentwickelten Gesichtspunkten kein Wechsel ist, mithin die vorliegende Wechselklage abgewiesen werden muß, ist es nicht notwendig, zu erörtern, ob die Bezeichnung des Remittenten und die Erhebung des Protestes mangels Zahlung in wechselgerechter Weise erfolgt ist.“